

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 38/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Meir N [REDACTED],

T[REDACTED]-A[REDACTED]/I[REDACTED], D[REDACTED] H[REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Land Niedersachsen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Lorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 4. August 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der vor dem 1. April 1958 angemeldete, am 29. Juni 1959 zurückgenommene Gesundheitsschadensanspruch konnte im Dezember 1965 nach dem seit 18. September 1965 geltenden Recht (§ 139 a ZPO) nicht mehr angemeldet werden, obwohl der noch wirksam angemeldete Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden noch nicht durch eine unanfechtbare Entscheidung oder Erklärung des Klägers erledigt war. Die Grundsätze, die der Bundesgerichtshof zur Nachmeldung auch zurückgenommener Ansprüche nach altem Recht entwickelt hat (Bst 1964,

- 3 -

272 Nr. 34; 327 Nr. 42; 1965, 277 Nr. 27; 323 Nr. 30),
gelten nur für die bis 17. September 1965 angemeldeten
Ansprüche (MGR Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71;
Urteil vom 14. Dezember 1972 - IX ZR 123/70; Beschluss vom
30. Januar 1972 - IX ZR 587/70).

Das Landgericht hat in Einklang mit der Rechtsprechung
des Bundesgerichtshofs (BAG 1969, 358; 1972, 274) den Ver-
trag des Klägers im Ausgangs- und Angleiungsverfahren
untersucht. Es hat die Voraussetzungen für die Unterstel-
lung medizinischer oder aus Art. IV Nr. 1 Abs. 3 BRG-Schluss
abgeleiteter Gründe für die Aufgabe des Anspruchs aus
§§ 28 ff BRG verneint. Es hat weiter dargelegt, der Ver-
trag im Angleiungsverfahren reiche nicht aus festzustel-
len, daß medizinische Erwägungen oder die Überlegung, Ge-
sundheitsschäden, die auf eine vor dem März 1944 in Ungarn
erlittene Haft zurückzuführen seien, würden nicht entschä-
digt, für die Rücknahme des Anspruchs maßgebend gewesen
sein. Diese zutreffenden Ausführungen hat das Berufungs-
gericht gebilligt; das trägt die angegriffene Entscheidung.
Auf seinen weiteren Darlegungen in diesem Zusammenhang
beruht sein Urteil nicht.

Im Übrigen hat das Berufungsgericht richtig erkannt,
daß das Recht auf eine neue Sachentscheidung über den An-
spruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit gemäß



Art. III Nr. 1 Abs. 4 EEG-Schluss mit § 43 Abs. 1
Satz 2 Nr. 2 EEG auf ein Antragerecht nach Art. III Nr. 1
Abs. 1 EEG-Schluss für den Gesundheitsschadensanspruch
nicht eröffnet (BGH RstV 1971, 154).

Hai

Fuchs